

Begründung

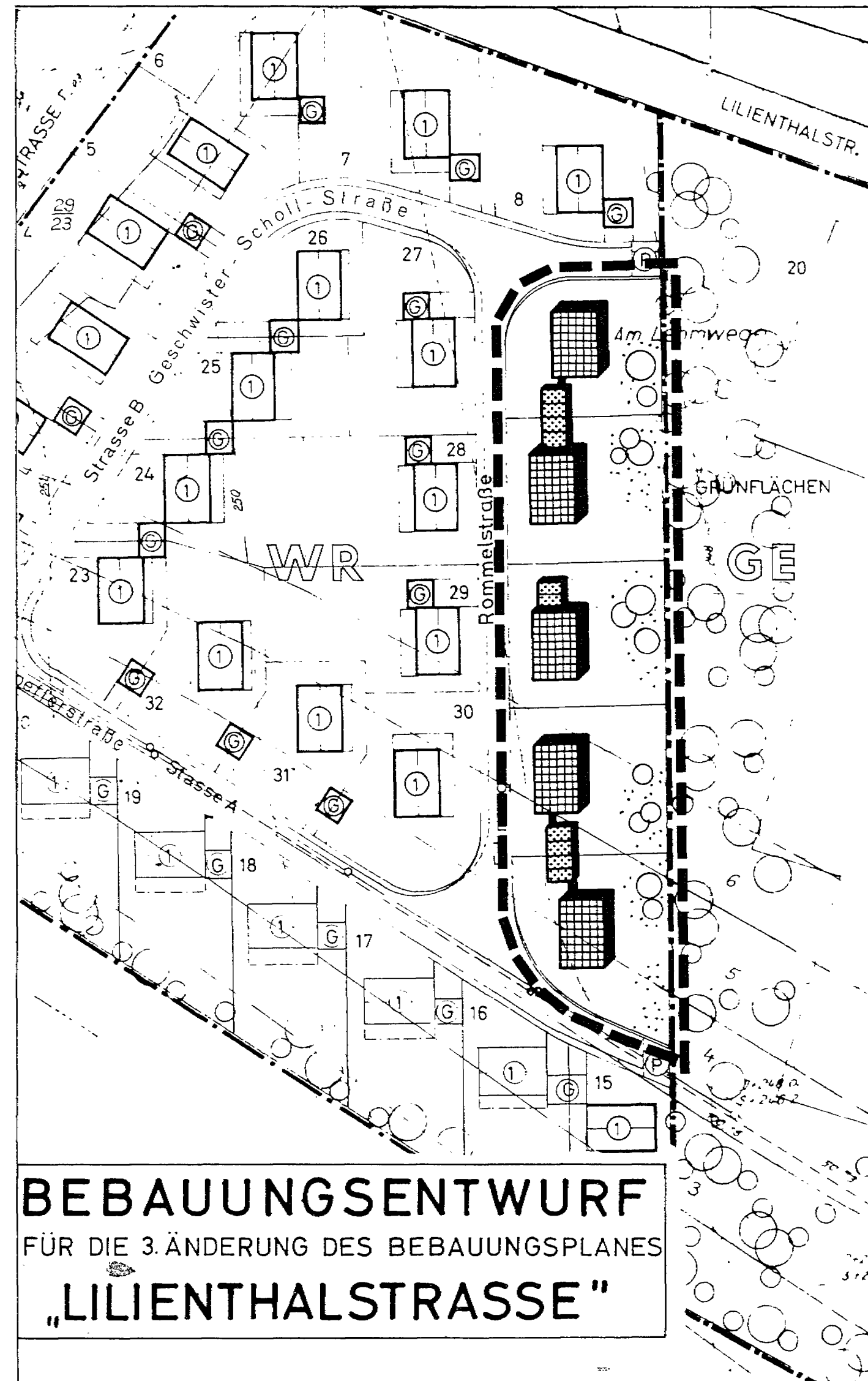
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Lilienthalstraße"

Der Eigentümer der Grundstücke östlich der Rommelstraße hat darum gebeten, den Bebauungsplan dahingehend abzuändern, daß die hier geplanten Wohnhäuser mit der Firstrichtung parallel zur Straße, also in Nord-Süd-Richtung, zu stellen sind.

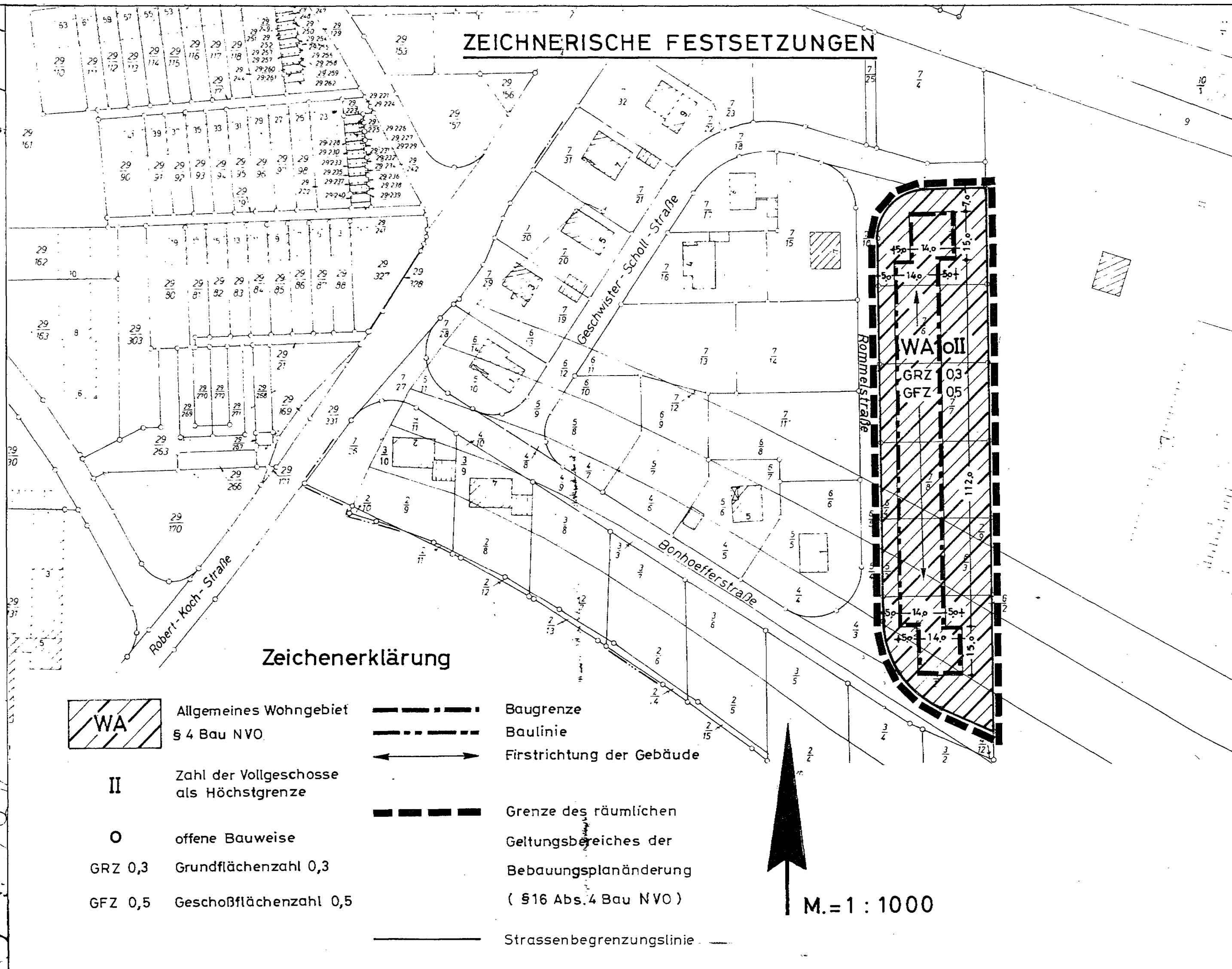
Als Begründung wird angegeben, daß die zukünftigen Bewohner dieser Häuser leitende Angestellte des im Osten angrenzenden Betriebes sein werden und daß sie durch die Stellung der Gebäude Gelegenheit bekommen sollen, den Betrieb besser einzusehen. Obwohl lt. § 2 Abs. 9 BBauG auf Änderung des Bebauungsplanes kein Anspruch besteht, soll sie in diesem Falle zur Durchführung kommen, weil ihr öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Zustimmung der Nachbarn beigebracht wurden. Eine entscheidende Verschlechterung der städtebaulichen Situation ist mit dieser Änderung nicht verbunden.

Die Umwandlung der Art der baulichen Nutzung von Reinem in Allgemeines Wohngebiet (WA) wurde aus Immissionsschutzgründen vorgenommen. Nach dem geltenden Immissionsrecht ist eine direkte Nachbarschaft von Reinem Wohngebiet und Gewerbegebiet unzulässig.

Durch die Erhöhung der Geschosflächenzahl von GFZ 0,3 auf GFZ 0,5 soll einem möglichen Ausbau der Dachgeschosse besser entsprochen werden.



**BEBAUUNGSENTWURF
FÜR DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„LILIENTHALSTRASSE“**



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Zeichenerklärung

- | | | | |
|---------|---|--|---|
| | Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau NVO. | | Baugrenze |
| | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze | | Baulinie |
| | offene Bauweise | | Firstrichtung der Gebäude |
| GRZ 0,3 | Grundflächenzahl 0,3 | | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 16 Abs. 4 Bau NVO) |
| GFZ 0,5 | Geschosflächenzahl 0,5 | | Strassenbegrenzungslinie |



M. = 1 : 1000

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „LILIENTHALSTRASSE“

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 30.1.1964 NR. H IV 71/64

Planunterlage

Die PLANUNTERLAGE entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.10.1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, den 4.10.1973...

Planverfasser

ENTWURF: Stadt Goslar
Goslar, den 1.10.1973.

DER STADTDIREKTOR i.V.

Stadtbaurat

Beratung und Offenlegung

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 4.12.1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes ZUGESTIMMT und seine öffentliche Auslegung BESCHLOSSEN. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) am 10.5.1974... ortsüblich durch Presseveröffentlichung BEKANNTGEMACHT. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 17.5.1974... bis 18.6.1974 öffentlich AUSGELEGEN.

Goslar, den 20.6.1974. DER STADTDIREKTOR i.V. Stadtbaurat

Beschlußfassung

Der Rat der Stadt Goslar hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.9.1974 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

Bürgermeister Stadtdirektor

Genehmigung

Der vom Rat der Stadt Goslar in der Sitzung vom 10.9.1974 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.21102 vom heutigen Tage GENEHMIGT. - 4177.1-L.1

Braunschweig, den 15.1.1975

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig I. A.

Bekanntmachung

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 3.3.1975... ortsüblich durch Presseveröffentlichung BEKANNTGEMACHT worden. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom... bis ab heute öffentlich AUSGELEGT. Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung RECHTSVERBINDLICH.

Goslar den 3.3.1975. STADTDIREKTOR i.V. Stadtbaurat